



1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) finden ausschließlich Anwendung auf Wartungsarbeiten, die von einem Unternehmen der ZEISS-Gruppe (nachfolgend „**ZEISS**“) an Geräten erbracht werden, die von ZEISS hergestellt wurden (nachfolgend „**Geräte**“), es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
 - 1.2 „**Kunden**“ und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 1 österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) (nachfolgend „**Kunden**“).
 - 1.3 Für die Lieferung von Materialien und Teilen, die für die Reparatur erforderlich sind, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS (abrufbar unter www.zeiss.at - Rechtshinweise und Allgemeine Verkaufsbedingungen), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für individuelle Wartung und individuelle Reparatur von ZEISS (abrufbar unter www.zeiss.at Rechtshinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen individuelle Wartung und Reparaturleistung) gelten für die Durchführung gelegentlicher Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten durch ZEISS außerhalb des Anwendungsbereichs eines Dienstleistungsvertrags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
 - 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, finden nur insoweit Anwendung, als ZEISS ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder sofern sie Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen sind.
 - 1.6 Soweit für einzelne Geräte oder Gerätegruppen besondere Bedingungen, Rahmenverträge oder sonstige individuelle vertragliche Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen getroffen wurden (nachfolgend „**Sondervereinbarungen**“), haben die Sondervereinbarungen Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- ### 2. Begriffsbestimmungen, Leistungserbringung, Erstprüfung
- 2.1 Die Einzelheiten der von ZEISS als „Dienstleistung“ übernommenen Leistungspflichten ergeben sich vorrangig aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Sondervereinbarungen oder die Leistungsbeschreibung legen die von der Dienstleistung erfassten Geräte fest.
 - 2.2 „Dienstleistungen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorbeugende, überwachende und korrektive Maßnahmen innerhalb des im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Zeitraums. Beispielsweise können als Dienstleistung insbesondere folgende Leistungspflichten übernommen werden: Inspektion, Prüfung, Kalibrierung und Wartung der Hauptfunktionen des Geräts sowie Nachrüstungen, Funktionsprüfungen, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Genauigkeitsprüfungen und Justierungen sowie Anpassungen.
 - 2.3 Die Einzelheiten zu Art und Umfang der möglichen Dienstleistungen werden vor allem in den jeweiligen Servicevereinbarungen festgelegt, die von ZEISS für das Gerät, das dem Service unterliegt, herausgegeben werden.
 - 2.4 ZEISS stellt die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Testgeräte und Spezialwerkzeuge zur Verfügung.
 - 2.5 Die für die Dienstleistung erforderlichen Materialien und Teile, insbesondere Reinigungs- und Pflegeprodukte, Verschleiß- und Ersatzteile, sind separat zu bezahlen.
 - 2.6 Soweit möglich und zumutbar, ist ZEISS berechtigt, anstelle von neuen Ersatzteilen wiederaufbereitete, kostengünstigere Ersatzteile zu verwenden.
 - 2.7 Übernimmt ZEISS mit Zustimmung des Kunden die ausgetauschten Teile, geht das Eigentum an den ausgetauschten Teilen auf ZEISS über.
 - 2.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt ZEISS die Dienstleistungen an dem Ort, an dem sich das Gerät zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand. Ändert der Kunde den Standort des Geräts, hat er ZEISS

mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich über den Umzug zu informieren. Nur mit der vorherigen Zustimmung von ZEISS zum Umzug ist es dem Kunden erlaubt, die Ausführung der Dienstleistungen am neuen Standort zu verlangen. ZEISS ist berechtigt, die Erteilung der Zustimmung von einer angemessenen Anpassung des Vertrags, insbesondere der Vergütung, abhängig zu machen oder die Zustimmung aus objektiv gerechtfertigten Gründen zu verweigern.

- 2.9 Die Bereitstellung des Service setzt voraus, dass sich das Gerät in einem Zustand befindet, der den Spezifikationen von ZEISS entspricht. Bei Geräten, die seit ihrer ersten Inbetriebnahme nicht regelmäßig von ZEISS gewartet wurden oder bei denen die Wartung durch ZEISS für mehr als einen Wartungsintervall unterbrochen wurde, behält sich ZEISS das Recht vor, eine Erstinspektion auf Kosten des Kunden durchzuführen und das Gerät wieder in einen Zustand zu versetzen, der den Spezifikationen von ZEISS entspricht. Der Kunde hat alle Arbeiten, die für eine solche Erstinspektion notwendig sind und um sicherzustellen, dass das Gerät den Spezifikationen von ZEISS entspricht, zu bezahlen. Dies geschieht zu den jeweils gültigen Preisen.

3. Nicht enthaltene Leistungen

- 3.1 Insbesondere gelten die folgenden Leistungen nicht als „Dienstleistungen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden von ZEISS ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Auftrags und gegen gesonderte Vergütung erbracht:

a) Reparaturen und Störungsbehebungen, insbesondere die Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schäden, soweit diese nicht von der Leistungsbeschreibung des abgeschlossenen Vertrags umfasst sind, sowie

b) der Austausch von Teilen, der aufgrund äußerer Einflüsse erforderlich ist, wie etwa unsachgemäßer Handhabung oder sonstiger unsachgemäßer Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter sowie aufgrund sonstiger Umstände außerhalb des Einflussbereichs von ZEISS, einschließlich höherer Gewalt (insbesondere Brand, Erdbeben, Überschwemmung usw.); sowie

c) Arbeiten, die aufgrund von Reparaturen oder Änderungen erforderlich werden, die von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS durchgeführt wurden; sowie

d) Arbeiten, die aufgrund des Anschlusses des Geräts an andere, nicht von ZEISS gelieferte Geräte erforderlich werden; sowie

e) Arbeiten, die dadurch erforderlich werden, dass das Gerät unter Bedingungen betrieben wird (z. B. Netzschwankungen, Verunreinigungen) oder Zubehör bzw. gerätespezifische Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Spezifikationen von ZEISS entsprechen; sowie

(f) die Beseitigung geringfügiger Abnutzungserscheinungen oder der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, sofern diese Arbeiten nicht ohne erheblichen Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand im Rahmen der Services durchgeführt werden können; sowie

(g) zusätzliche Kosten und Arbeiten, die durch die Verletzung des Geräts verursacht werden.

- 3.2 ZEISS übernimmt die in Ziffer 3.1 genannten Tätigkeiten nur gegen gesonderte Vergütung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, sofern die Art der zu erbringenden Serviceleistung sowie der weitere Einsatzplan des Service-Personals dies zulassen.

4. Service-Personal

- 4.1 ZEISS lässt die Dienstleistungen durch geschulte System- oder Gerätespezialisten erbringen.
- 4.2 ZEISS ist berechtigt, die Durchführung der Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.

5. Serviceintervalle

- 5.1 ZEISS erbringt das Service an dem Gerät in den vereinbarten Intervallen. Die vorgesehenen Serviceintervalle ergeben sich vorrangig aus der Servicebeschreibung, sofern sie nicht in den Besonderen Bedingungen abweichend festgelegt sind.
- 5.2 ZEISS stimmt mit dem Kunden einen Termin für die Erbringung der Services ab. Kann ZEISS oder der Kunde den



- vereinbarten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, infolge unvorhersehbarer, außerhalb seines Einflussbereichs liegender Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbarten ZEISS und der Kunde einen angemessenen neuen Termin.
- 5.3 ZEISS erbringt die Services an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten. Verlangt der Kunde eine Leistungserbringung zu anderen Zeiten, ist ein Überstundenzuschlag zu entrichten. Der Kunde hat etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen; ZEISS geht davon aus, dass diese erteilt wurden.
- ### 6. Vergütung
- 6.1 Als Vergütung für die Services stellt ZEISS dem Kunden abhängig von der Art der getroffenen Sondervereinbarung die im Abrechnungsplan festgelegten jeweils gültigen Preise in Rechnung.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, umfasst der Vertragspreis sämtliche im Rahmen der Erbringung des vereinbarten Leistungsumfangs anfallenden Arbeitskosten sowie Reisekosten. Nicht im Vertragspreis enthalten und gesondert zu bezahlen sind die gesetzliche Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls sonstige gesetzliche Abgaben sowie sämtliche weiteren Kosten und Aufwendungen, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs anfallen, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Arbeits-, Reise- sowie Material- und Teilekosten. Erbringt ZEISS Services außerhalb des Landes des vertraglich vereinbarten ZEISS Standort, hat der Kunde ZEISS zusätzlich sämtliche im Zusammenhang mit den Services anfallenden ausländischen Steuern und Abgaben zu erstatten.
- 6.3 Kommt es am Leistungsort ohne Verschulden von ZEISS zu Wartezeiten, hat der Kunde diese Wartezeiten nach dem für das Servicepersonal geltenden Stundensatz zu vergüten. Der Kunde trägt außerdem sämtliche zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass ZEISS das Service am vereinbarten Termin nicht erbringen oder abschließen kann, sofern der Kunde dies zu vertreten hat.
- 6.4 Mit Ablauf der vorstehend genannten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Zahlungsverzugs ist ZEISS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen; ZEISS behält sich jedoch das Recht vor, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.5 ZEISS behält sich das Recht vor, die zu zahlende Vergütung anzupassen, sofern sich die der ursprünglichen Vergütungsfestlegung zugrunde liegenden Bedingungen und Umstände ändern, die für ZEISS unvorhersehbar waren oder ZEISS nicht offengelegt wurden.
- 6.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung seiner Gegenleistung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptforderung stehen (z. B. Ansprüche des Kunden wegen Leistungsmängeln).
- ### 7. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät ZEISS oder beauftragten Dritten zum vereinbarten Termin zur Durchführung des Service bereitzustellen und einen freien sowie ungehinderten Zugang zu diesem sicherzustellen.
- 7.2 Für die Dauer der Dienstleistungen stellt der Kunde unentgeltlich Folgendes zur Verfügung:
- Arbeitsmittel, die gemäß den jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften am jeweiligen Gerät vorhanden sein müssen, ausgenommen Spezialwerkzeuge und Messinstrumente; sowie
 - geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung des Geräts und zur Unterstützung des Service-Personals sowie gegebenenfalls erforderliche Hilfsmittel.
- 7.3 Der Kunde hat das Service-Personal vor Beginn der Dienstleistungen über etwaige am Standort des Kunden geltende besondere Sicherheits- oder Arbeitsvorschriften, die bei der Durchführung der Dienstleistungen einzuhalten sind, zu informieren und diese im Einzelnen zu erläutern. ZEISS ist berechtigt, insoweit eine zusätzliche Vergütung nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu verlangen, als dies einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.
- 7.4 Der Kunde stellt dem Service-Personal von ZEISS sowie den von ZEISS beauftragten Dritten sämtliche angeforderten Informationen über das zu wartende Gerät sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung.
- 7.5 Der Kunde hat das Service-Personal von ZEISS sowie die von ZEISS beauftragten Dritten unaufgefordert über etwaige Besonderheiten und Probleme im Zusammenhang mit dem zu reparierenden Gerät zu informieren.
- ### 8. Mängelhaftung (Gewährleistung)
- 8.1 ZEISS haftet für die gemäß Ziffer 8.2 nachstehend erbrachten Wartungsleistungen und deren Qualität; eine Gewähr dafür, dass das Gerät infolge äußerer Einflüsse oder gelegentlicher, nicht vom Umfang des jeweiligen Servicevertrags erfasster Störungen unterbrechungs- oder fehlerfrei funktioniert, wird jedoch nicht übernommen.
- 8.2 ZEISS übernimmt die Gewährleistung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Rechte des Kunden bei Vorliegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im jeweiligen Dienstleistungsvertrag oder nachstehend ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, jeweils im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 Kommt ZEISS seiner gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach oder nicht rechtzeitig nach, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Gelingt ZEISS die Nacherfüllung nicht innerhalb dieser gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, eine Minderung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Nacherfüllung nicht erfolgreich ist.
- 8.4 Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat er ZEISS etwaige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen und alles Zumutbare zu unternehmen, um durch den Mangel verursachte Schäden zu minimieren.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt ein Jahr. In den Fällen der Ziffer 9.6 sowie bei einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Schadenersatzhaftung richtet sich die Verjährungsfrist jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.6 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch ZEISS aufgrund einer Mängelanzeige des Kunden erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und führen nur dann zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist, wenn ZEISS ausdrücklich schriftlich ein Anerkenntnis erklärt.
- 8.7 ZEISS trägt bzw. erstattet, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt und ZEISS diesen anerkannt hat, die zum Zwecke der Prüfung und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andernfalls trägt der Kunde diese Kosten und Aufwendungen, und ZEISS ist berechtigt, vom Kunden den Ersatz der aufgrund des unberechtigten Mängelbehebungsverlangens entstandenen Kosten zu verlangen.
- ### 9. Haftungsbeschränkung
- 9.1 Ist der Kunde aufgrund eines Verschuldens von ZEISS nicht in der Lage, das instand gehaltene Gerät vertragsgemäß zu nutzen, und beruht dies auf dem Unterlassen oder der fehlerhaften Ausführung von vor oder nach Vertragschluss erteilten Hinweisen und Empfehlungen oder auf der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 8 sowie 9.2 bis 9.7 entsprechend; weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 9.2 Vorbehaltlich zwingender haftungsrechtlicher Bestimmungen haftet ZEISS unbeschränkt für Schadenersatz und Aufwendungsersatz ausschließlich bei Vorsatz und bei krass grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, ist die Haftung von ZEISS jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.



- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die Beweislastverteilung bleibt unberührt.
- 9.5 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.4 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch, wenn eine Person, für die ZEISS verantwortlich ist, eine Pflicht verletzt.
- 9.6 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, sofern ZEISS einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle zwingender Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsrechts
- 9.7 Die in den Ziffern 9.2 und 9.6 geregelte Haftung geht allen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüssen vor, selbst wenn der Vorrang der Ziffern 9.2 und 9.6 nicht ausdrücklich festgehalten ist.
- 10. Höhere Gewalt**
- ZEISS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Reparatur oder für Verzögerungen bei der Durchführung der Reparatur, soweit diese auf höhere Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Seuchen, Epidemien, staatliche Verbote, internationale Handelsbeschränkungen oder sonstige vergleichbare Ereignisse ähnlicher Schwere), die ZEISS nicht zu vertreten hat. Soweit derartige Ereignisse ZEISS die Erbringung der Reparaturleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ZEISS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Reparatur nicht mehr zumutbar ist, ist er berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ZEISS vom Vertrag zurückzutreten.
- 11. Laufzeit**
- 11.1 Die Dienstleistungen werden für den im jeweiligen Dienstleistungsvertrag vereinbarten Zeitraum erbracht (nachfolgend „**Laufzeit**“).
- 11.2 Der Kunde kann den Servicevertrag jederzeit vor Ablauf der Laufzeit schriftlich kündigen; jedoch wird – vorbehaltlich des in Ziffer 6.5 geregelten Ausnahmefalls – der für die Laufzeit geschuldete gesamte Vertragsbetrag mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Die in Ziffer 9.3 geregelten Folgen des Zahlungsverzugs finden entsprechend Anwendung.
- 11.3 ZEISS ist berechtigt, die Dienstleistungen jederzeit vor Ablauf der Laufzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- a) der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist und die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung von ZEISS leistet, in der darauf hingewiesen wird, dass ZEISS bei Nichtleistung innerhalb dieser Frist zur fristlosen Kündigung berechtigt ist, oder
 - b) das Gerät ohne vorherige Zustimmung von ZEISS durch Dritte repariert oder gewartet wurde, oder
 - c) die Erbringung der Dienstleistungen durch von ZEISS nicht genehmigte Konfigurationsänderungen beeinträchtigt wird, oder
 - d) die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.
- 11.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 11.5 Ein Verkauf des Geräts durch den Kunden an einen Dritten lässt die Laufzeit unberührt. Überträgt der Kunde ein der Dienstleistung unterliegendes Gerät auf einen Dritten, bleibt die Zahlungspflicht des Kunden gegenüber ZEISS bestehen, sofern der Dritte nicht mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ZEISS in den jeweiligen Vertrag eintritt.
- 12. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 12.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten Informationen, die ZEISS im Zusammenhang mit Aufträgen zur Verfügung gestellt werden, nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ergibt sich aus der Natur der Informationen oder wurde vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.
- 12.2 Anfragen betroffener Personen sind an dasjenige Unternehmen der ZEISS-Gruppe zu richten, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, und werden gemäß den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften bearbeitet. ZEISS und der Kunde verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie, soweit einschlägig, zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Weitergehende Informationen zum Datenschutz sowie zur Datenschutzerklärung von ZEISS sind auf der Website von ZEISS abrufbar (www.zeiss.at).
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Der Nachweis des Gegenteils bleibt vorbehalten.
- 13.2 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ZEISS findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, einschließlich dessen gültigen Zustandekommens, seiner Durchführung und Beendigung, ist ausschließlich das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt zuständig. Unbeschadet dessen ist ZEISS berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.